



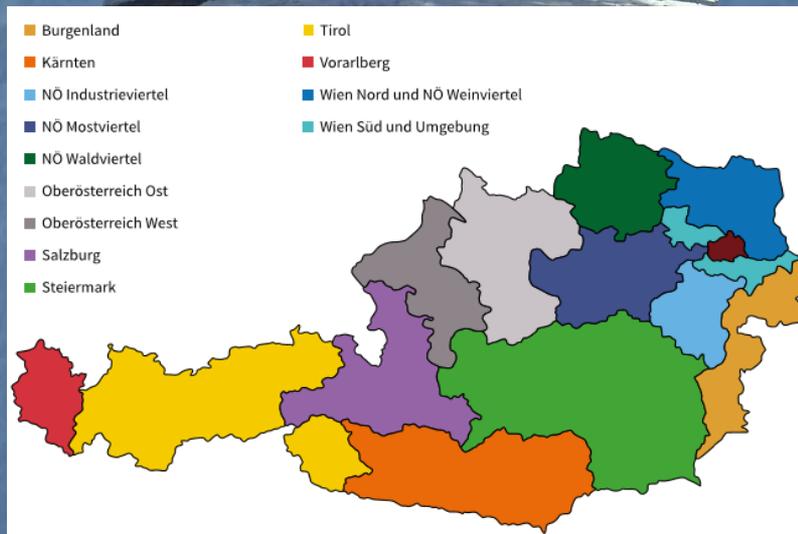
sozial
MINISTERIUM
Arbeitsinspektion

„Was ist zu tun, wenn der Arbeitsinspektor in den Betrieb kommt?“

HR DI Loidl – SVP Forum 2018– 28.6.2018



sozial
MINISTERIUM
Arbeitsinspektion



HR DI Loidl – SVP Forum 2018– 28.6.2018



- Seit 200 Jahren, nach dem Wiener Kongress, ist das Bundesland Salzburg ein Teil Österreichs
- Seit 131 Jahren werden die Betriebe des Landes durch ArbeitsinspektorInnen besucht, kontrolliert und beraten.
- Im Berichtsjahre 1884 wurden im Bundesland Salzburg 17 Betriebe überprüft.



Die Arbeitsinspektion ist die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen und zur Unterstützung und Beratung der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes berufene Behörde. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, dass Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer/innen sichergestellt und durch geeignete Maßnahmen ein wirksamer Arbeitnehmerschutz gewährleistet wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen erforderlichenfalls zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen



Die Organe der Arbeitsinspektion haben Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zur Erfüllung ihrer Pflichten im Bereich des Arbeitnehmerschutzes anzuhalten und sie hierbei nötigenfalls zu unterstützen und zu beraten. Die Arbeitsinspektion hat die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen auf Wunsch im Zusammenhang mit der Errichtung und Änderung von Betriebsstätten und Arbeitsstellen sowie sonstigen Maßnahmen, die den Arbeitnehmerschutz berühren, im vorhinein zu beraten. Die Arbeitsinspektionsorgane haben nach Möglichkeit im Rahmen ihres Wirkungsbereiches bei widerstreitenden Interessen zwischen Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zu vermitteln sowie nötigenfalls zur Wiederherstellung des guten Einvernehmens beizutragen, um so das Vertrauen beider Teile zu gewinnen und zu erhalten. Sie haben bei dieser Tätigkeit auf eine Mitwirkung der Organe der Arbeitnehmerschaft hinzuwirken.



Zusammenarbeit mit den BR-Organen

Organe der Arbeitsinspektion sind berechtigt, über Einladung des Betriebsrates an Betriebsversammlungen teilzunehmen. Wenn es die Wahrnehmung der in Abs. 1 und 2 angeführten Aufgaben erfordert, haben die Arbeitgeber/innen den Arbeitsinspektionsorganen Gelegenheit zu einer Aussprache mit den Arbeitnehmer/innen einer Betriebsstätte oder einer Arbeitsstelle zu geben.



Zusammenarbeit mit den Interessensvertretungen

Die Arbeitsinspektion hat bei Durchführung ihrer Aufgaben mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammenzuarbeiten, soweit dies im Interesse des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist. Zu diesem Zweck haben die Arbeitsinspektorate auch in jedem Land mindestens einmal jährlich in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Aussprachen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abzuhalten. Zu diesen Aussprachen können auch Vertreter/innen der Träger der Unfallversicherung sowie der mit Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes befassten Behörden beigezogen werden.



AUFGABEN:

Allgem. Kontrollen

Schwerpunktaktionen JAP mit Vernetzung

Anzeigen

Unfallerehebungen

Genehmigungsverhandlungen

Beratungen

Projektvorbesprechungen

Verwaltungsstrafanzeigen

Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaften

Bescheide der Arbeitsinspektion



Tätigkeiten 2018 (Stand 27.6)

- > 2142 Kontrollen (Ast + Baustellen)
- > 985 Besichtigungsergebnisse
 - > 4234 Mängel
 - > 24 Strafverfahren
 - > 177 Unfallerehebungen
- > 441 Genehmigungsverfahren teilgen.



Die SVP

- > Zustimmung BR notwendig
- > Verantwortlichkeit zur Einhaltung der Schutzvorschriften kann an SVP nicht übertragen werden
- > AG, BR informieren, beraten u. unterstützen
- > In Abstimmung mit dem BR die Interessen vertreten
 - > Mit PFK zusammenarbeiten
 - > Kein BR: Verstärkte Einbindung



Was ist konkret zu tun?

- > ArbeitgeberIn verständigen
- > Wichtige Personengruppen verständigen
- > Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument vorlegen
- > Arbeitszeitaufzeichnungen Einsichtnahme
 - > Prüfbefunde Einsichtnahme
 - > Fragen zum Kontrollsystem
 - > Betriebsrundgang



Kontrollsystem

- > Unfallratenanalyse in den Abteilungen
- > Evaluierung kontrollieren, aktualisieren
- > Planung der Arbeitsvorgänge gem. § 7 ASchG /
Arbeitsfreigabesysteme
 - > Sind alle Anlagenteile genehmigt?
 - > Einbindung PFK, SVP, BR
 - > Meldung Beinaheunfälle
 - > Betriebliches Vorschlagswesen



Kontrollsystem

- > Verantwortliche Personen nach § 3 Abs. 6 ASchG festgelegt?
- > Umsetzung § 17 Arbeitsmittelverordnung (Arbeiten nur an stillstehenden Maschinen)
 - > PSA vorhanden u. verwendet?
 - > Unterweisungen durchgeführt?
- > Höchstgrenzen der Arbeitszeit eingehalten?
- > Baukoordination auf Baustellen umgesetzt?



Homepage der Arbeitsinspektion

sozial
MINISTERIUM
Arbeitsinspektion

www.arbeitsinspektion.gv.at

-> 4 Mio Zugriffe / Jahr

-> Umfangreiches Datenmaterial, Broschüren

-> Kommentierte Rechtsvorschriften

HR DI Loidl – SVP Forum 2018– 28.6.2018



sozial
MINISTERIUM
Arbeitsinspektion

Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

HR DI Loidl – SVP Forum 2018– 28.6.2018